

Beschluss Nr. 321/2016

Schwyz, 12. April 2016 / ju

Krankenkassenverlustscheine – wie weiter?

Beantwortung des Postulats P 11/15

1. Wortlaut des Postulats

Am 12. November 2015 hat Kantonsrat Bruno Hasler folgendes Postulat eingereicht:

«Gemäss Art. 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) haben die Kantone 85% der ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligung nach Vorliegen eines Verlustscheines über ausstehende Krankenkassenprämien zu übernehmen. Laut § 12b Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007 (EGzKVG, SRSZ 361.100) tragen im Kanton Schwyz die Gemeinden die Kosten für ihre Einwohner.

Die Kosten für Krankenkassenverlustscheine haben in den letzten Jahren explosionsartig zugenommen. In einzelnen March Gemeinden musste im letzten Jahr eine Verdoppelung der Kosten festgestellt werden. Noch gravierender ist die Situation in Arth, dort steigen die Kosten von Fr. 13 050.-- auf Fr. 327 910.-- (RRB Nr. 571/2015). Die Gemeinde Schübelbach budgetiert zum Beispiel für das Jahr 2016 bei der Budgetposition „Kostenübernahme Krankenkassenverlustscheine“ Fr. 320 000.--! Eine Steigerung von Fr. 70 000.-- (28%) gegenüber Budget 2015.

Gemäss Art. 64a Abs. 5 KVG bewirtschaften die Krankenkassen die ausgestellten Verlustscheine. Wird in der Folge eine Forderung aus Verlustscheinen durch die säumige Person ganz oder teilweise beglichen, so erstatten die Krankenkassen den Betrag zu 50% dem Kanton zurück. Aus den Zahlen vom Rechnungsjahr 2014 sind die Rückerstattungen im Kanton Schwyz nicht einmal 1% aller ausgestellten Krankenkassenverlustscheine.

Diese tiefe Erfolgsquote der Krankenversicherer lässt den Verdacht aufkommen, dass die Verlustscheinbewirtschaftung nur mangelhaft oder gar nicht stattfindet. Untermuert wird dieser Umstand auch dadurch, dass die Krankenkassen ihre Forderung bereits zu 85% aus Gemeindesteuergeldern erhalten haben.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie überprüft das zuständige Departement die Bewirtschaftung der Krankenkassenverlustscheine?*
- 2. Wie wird sichergestellt, wenn ein säumiger Versicherter die Forderungen aus Verlustscheinen der Krankenkasse zurückerstattet, dass 50% dem Kanton rückvergütet wird?*
- 3. Wie erklärt sich der Regierungsrat die sehr tiefe Rückerstattungsquote von unter 1%?*
- 4. Ist zu befürchten, dass ein Nichtbewirtschaften der Verlustscheine Schule machen könnte und die Anzahl der Bürger, welche die Prämien nicht zahlen, rasant ansteigt?*
- 5. Wäre es nicht sinnvoll, die Bewirtschaftung den Gemeinden zu übertragen, welche ja 85% des Verlustes tragen?*
- 6. Ist der Regierungsrat bereit, diesbezüglich dem Kantonsrat eine Gesetzänderung vorzulegen?*

Besten Dank für die rasche Beantwortung der Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Vorbemerkungen

Die Neuregelung der Kostenübernahme bei Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen erfolgte auf Stufe Bund mit Änderung des KVG per 19. März 2010 und ist seit 1. Januar 2012 in Kraft.

Auf kantonaler Ebene erfolgte die Umsetzung von Art. 64a KVG mittels Teilrevision des EGzKVG bzw. des damaligen Gesetzes über die Prämienverbilligung (angenommen an der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012). Gestützt darauf hat der Regierungsrat die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 4. Dezember 2012 (VVzEGzKVG, SRSZ 361.111) erlassen.

Die Durchführung des EGzKVG wurde der Ausgleichskasse Schwyz übertragen (§ 16 Abs. 1 EGzKVG). In Bezug auf die Umsetzung von Art. 64a KVG (Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen) beschränken sich die Aufgaben der Ausgleichskasse Schwyz wie folgt:

- Entgegennahme der Meldungen durch die Krankenkassen über Personen, die betrieben werden (§ 12a Abs. 1 EGzKVG);
- Information der gemeldeten Personen über die Unterstützungsmöglichkeit, das weitere Vorgehen und die Folgen bei Nichtbezahlen der Prämien und Kostenbeteiligungen (§ 12a Abs. 2 EGzKVG);
- Information der zuständigen Fürsorgebehörde über die Personen, die betrieben werden (§ 12a Abs. 3 EGzKVG);
- Abrechnung der Forderungen der Krankenkasse betreffend Art. 64a KVG mit den Krankenkassen und sicherstellen des Geldverkehrs mit dem Amt für Finanzen. Die Zahlungen der einzelnen Gemeinden für ihre Einwohner werden mit einem Regierungsratsbeschluss festgelegt.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie überprüft das zuständige Departement die Bewirtschaftung der Krankenkassenverlustscheine?

Gemäss Art. 64a Abs. 3 KVG muss die Krankenkasse mit der Geltendmachung der Forderungen aus Nichtbezahlen der Prämien und Kostenbeteiligungen nach Vorliegen eines Verlustscheines

eine Bestätigung der zuständigen Revisionsstelle beilegen. Gemäss § 20 VVzEGzKVG gelten als Revisionsstellen im Sinne von Art. 64a Abs. 3 KVG die externen Revisionsstellen gemäss Art. 86 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV, SR 832.102) – die Zulassung als Revisionsexperten gemäss Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 ist Voraussetzung.

Aufgabe der Revisionsstellen im Zusammenhang mit Art. 64a KVG ist gemäss Art. 105j Abs. 2 KVV die Überprüfung der Richtigkeit der Angaben der Krankenkasse bezüglich der Bezahlung der ausstehenden Forderungen durch die versicherte Person nach Ausstellung eines Verlustscheines (Bewirtschaftung).

Mit der Einreichung der Forderungen der Krankenkassen von Verlustscheinen überprüft die Ausgleichskasse Schwyz das Vorhandensein eines Revisionsberichtes und ob die bestätigten Zahlen mit der Abrechnung der Krankenkassen übereinstimmen.

Gemäss Art. 64a Abs. 5 KVG bewahrt die Krankenkasse den Verlustschein bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen auf. Damit hat der Bundesgesetzgeber bestimmt, dass die Verlustscheine bei Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen im Grundsatz durch die Krankenkassen zu bewirtschaften sind. Ob bzw. wie intensiv eine Verlustscheinbewirtschaftung durch die Krankenkasse vorgenommen wird, kann durch den Kanton nicht überprüft werden.

2.2.2 Wie wird sichergestellt, wenn ein säumiger Versicherter die Forderungen aus Verlustscheinen der Krankenkasse zurückerstattet, dass 50% dem Kanton rückvergütet wird?

Grundsätzlich sind die Revisionsstellen der Krankenkassen verpflichtet, die Rückerstattung der Beträge an den Kanton zu prüfen.

2.2.3 Wie erklärt sich der Regierungsrat die sehr tiefe Rückerstattungsquote von unter 1%?

Die neue bundesrechtliche Bestimmung gemäss Art. 64a KVG ist erst per 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Wird eine Person wegen ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen betrieben und führt die erfolglose Betreuung zu einem Verlustschein, muss primär mal davon ausgegangen werden, dass die betreffende Person finanziell nicht in der Lage ist, die ausstehenden Prämien zu bezahlen. In den allermeisten Fällen wird sich die finanzielle Lage dieser Personen kaum in kurzer Zeit nach dem Ausstellen eines Verlustscheines verbessern. Eine Bewirtschaftung des Verlustscheines macht somit in der Regel erst zu einem späteren Zeitpunkt Sinn.

2.2.4 Ist zu befürchten, dass ein Nichtbewirtschaften der Verlustscheine Schule machen könnte und die Anzahl der Bürger, welche die Prämien nicht zahlen, rasant ansteigt?

Die Entwicklung der Kosten aus den Verlustscheinen bei Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen ist sehr schwierig zu beurteilen. Tendenziell muss davon ausgegangen werden, dass auch in Zukunft mit steigenden Kosten zu rechnen ist. Dass ein Nichtbewirtschaften der Verlustscheine zu einem Kostenanstieg beiträgt, ist eher zu verneinen. Dies vor allem, weil in einem Betreibungsverfahren die Betreibungsämter die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerinnen und Schuldner abklären und erst dann ein Verlustschein ausgestellt wird.

2.2.5 Wäre es nicht sinnvoll, die Bewirtschaftung den Gemeinden zu übertragen, welche ja 85% des Verlustes tragen?

Der Bundesgesetzgeber hat entschieden, dass die Verlustscheine bei ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen bei den Krankenkassen verbleiben, bis sämtliche Prämien und Kostenbeteiligungen bezahlt sind.

Einzig der Kanton Basel-Landschaft hat aufgrund einer gesetzlichen Regelung im kantonalen Recht mit den meisten Krankenkassen eine vertragliche Vereinbarung getroffen und „kauft“ die Verlustscheine ab (die Verlustscheine werden dem Kanton gegen Übernahme von 92% der offenen Forderung abgetreten). Damit kann der Kanton Basel-Landschaft diese selber bewirtschaften. Zurzeit liegen jedoch noch keine Resultate über die Wirkung vor.

Sobald durch die Krankenkasse eine Betreuung bei ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen eingeleitet wird, erfolgt eine Meldung an die Ausgleichskasse Schwyz. Diese wiederum informiert die zuständige Fürsorgebehörde. Die Gemeinden haben somit sehr rasch die Möglichkeit, zusammen mit den betroffenen Schuldnerinnen und Schuldner aktiv an einer Lösung der finanziellen Probleme zu arbeiten.

2.2.6 Ist der Regierungsrat bereit, diesbezüglich dem Kantonsrat eine Gesetzänderung vorzulegen?

Die Problematik der Verlustscheine und deren Bewirtschaftung durch die Gemeinden wurde bereits mit einer Delegation des Verbandes Schwyzer Gemeinden und Bezirke (vszgb) besprochen. Der vszgb und die Gemeinde Freienbach verfolgen das Thema weiter. Der Regierungsrat sieht zurzeit keinen Handlungsbedarf für eine Anpassung des EGzKVG, insbesondere, weil gemäss Bundesrecht (Art. 64a KVG) die Krankenkassen für die Bewirtschaftung der Verlustscheine zuständig sind.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 11/15 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

